



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Vorranggebiet Güterglück (STP-Wind 2018)

Teil II: Naturschutzbehörden - Meldungen, Telemetrie, Natura 2000

Kleine Anfrage - **KA 8/3668**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann

Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglieder des Landtages Gordon Köhler (AfD) und Daniel Roi (AfD)

Vorranggebiet Güterglück (STP-Wind 2018)

Teil II: Naturschutzbehörden – Meldungen, Telemetrie, Natura 2000

Kleine Anfrage – KA 8/3668

Vorbemerkung des Mitgliedes des Landtages:

Seit 2021 liegen zum Umfeld des Vorranggebiets Güterglück neue fachliche Erkenntnisse vor (u. a. ELER-Projekt Großtrappe, Telemetriedaten 2022 bis 2024, ganzjähriges Einstandsgebiet, Konnektivität SPA-Teilgebiete). Zur Klärung der behördlichen Meldekettens und des Informationsstands richtet sich diese Anfrage an die Naturschutzbehörden (Land/untere Behörden).

Antwort der Landesregierung

erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Antwort der Landesregierung sind folgende nachfolgende Anlagen beigelegt.

Anlagen:

- Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Landkreises vom 26.04.2011
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 10 Abs. 1 ROG

I. Zuständigkeit & Meldestrukturen

1. Welche Naturschutzbehörden (Land/UNB/Fachreferate) sind für Meldungen zu Großtrappe, Telemetrie und Natura-2000-Belangen gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft zuständig?

Zuständig für die Zusammenstellung der für die Regionalpläne erforderlichen Informationen sind die regionalen Planungsgemeinschaften (rPG) selbst. Die Daten werden auf Anfrage zentral durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) in Form von Fachkarten /GIS-Daten an die rPG übergeben.

- 2. Existieren feste Meldewege oder Dienstanweisungen zur Weitergabe solcher Daten an die Planungsgemeinschaft? Wenn ja, welche?**

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.

II. Telemetrie, Einstandsgebiet, SPA-Konnektivität

- 3. Seit wann liegen den Naturschutzbehörden Telemetriedaten (2022 bis 2024) zur Großtrappe im Bereich Güterglück vor (bitte Datums-/Aktenangaben)?**

Zu genanntem Zeitraum lagen keine Telemetriedaten vor. Die Erhebung der Telemetriedaten der Großtrappe sind durch den Förderverein Großtrappenschutz oder das Land Brandenburg veranlasst und finanziert worden. Der Förderverein Großtrappenschutz verfügt über den vollständigen Datensatz.

- 4. Welche Kenntnisse bestehen zum seit 2023 bestehenden ganzjährigen Einstandsgebiet Schora-Gehrden? Bitte Quellen nennen.**

Die Auswilderung der Großtrappen im Zerbster Land findet im NSG Osterwesten (Bereich Zernitz-Buhlendorf) statt. Beobachtungen und Vorkommensdaten zeigen - trotz hervorragender Strukturierung und trappengerechter Steuerung der Landnutzung im Umfeld des NSG Osterwesten - dass sich der Bereich Schora-Güterglück-Gehrden-Lübs ab dem Jahr 2023 als ein Aktivitätsschwerpunkt der Großtrappen im Zerbster Land etabliert. Im Jahr 2025 wurden zwei von vier Gelegen im Zerbster Land in diesem Bereich festgestellt (Quellen, unveröffentl.: Endbericht ELER-Projekt „Stabilisierung und Vergrößerung der Großtrappenpopulation in Sachsen-Anhalt – Stabilisierung der Teilpopulation im EU-SPA Fiener Bruch und Pilotprojekt zum Aufbau einer Teilpopulation im EU-SPA Zerbster Land“, 2024; Endbericht ELER-Projekt „Schutz der Großtrappe in Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Vernetzung der beiden Teilpopulationen im Fiener Bruch und Zerbster Land“, 2025). Die Gründe für die deutliche Bevorzugung dieses Raumes werden in den relativ großen Ackerschlägen, dem weniger ausgebauten Wegenetz und einem günstigen Relief vermutet.

- 5. Welche Informationen liegen zu Flugkorridoren und zur Konnektivität der SPA-Teilgebiete Schora-Steckby vor (bitte Kurzfassung der fachlichen Lage)?**

Siehe Beantwortung zu Frage 8.

III. Meldungen an die Regionale Planungsgemeinschaft

- 6. Welche Daten/Meldungen zu Telemetrie, Einstandsgebiet und SPA-Belangen wurden seit 2021 an die Planungsgemeinschaft übermittelt? Bitte tabellarisch darstellen: Quelle, Datum, Aktenzeichen, Kerninhalt, Kartenbezug, Empfänger, Rückmeldung.**

Geo-Daten zu Einstandsgebieten und Flugkorridoren der Großtrappe sind mit dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen am 29.03.2019 vorgestellt worden und seitdem unverändert an alle Anfragenden übergeben werden.

Datenabgaben an die rPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erfolgten durch das LAU auf deren Anfragen am 21.11.2021 und 16.02.2023. Die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe waren in allen Fällen unverändert enthalten.

Quelle	Datum	Datenqualität	Kerninhalt
LAU	21.11.2021	GIS-Shape	Einstandsgebiete und Flugkorridore Großtrappe
LAU	16.02.2023	GIS-Shape	Einstandsgebiete und Flugkorridore Großtrappe

Nach Kenntnis der Landesregierung hat der Förderverein Großtrappenschutz e. V. in Stellungnahmen an das die Umweltprüfung für den geplanten Windpark Güterglück durchführende Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH und an eine lokale Bürgerinitiative (05.03.2021 bzw. 12.02.25) Karten sowie Telemetrie- und Monitoringdaten mit zum damaligen aktuellen Stand übergeben. Im Februar 2026 wurden dem Planungsbüro Reichhoff vom Förderverein Großtrappenschutz e. V. sowohl Karten als auch GIS-Shapes (mit umfassenden Telemetriedaten aus dem Zeitraum 2019–2026 und Monitoringdaten) übergeben.

7. Wurden aktualisierte Karten/Layer (Telemetrie, Einstandsgebiet) offiziell zur Planfortschreibung angeboten oder bereitgestellt? Wenn ja, wann?

Datenübergaben erfolgen durch das Land üblicherweise auf Anfrage. Entsprechende Datenübergaben erfolgten an die rPG durch das LAU am 14.05.2019, 26.03.2020, 21.11.2021 und 16.02.2023 (s. Antwort zu Frage 6). Die Abgrenzung der Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe ist zwischen den einzelnen Datenübergaben nicht geändert worden.

Im Februar 2026 ist auf Anforderung des Bundesamtes für Naturschutz für die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Bewertungsgrundlage für besonders sensible Brutvogelgebiete im Rahmen des länderübergreifenden Stromnetzausbaus eine neue Karte der Lebensräume der Großtrappe in Deutschland auf Basis der aktuellsten Beobachtungs- und Telemetriedaten durch den Förderverein Großtrappenschutz e.V. und die Vogelschutzwarten Brandenburg und Sachsen-Anhalt erarbeitet worden.

IV. Bewertung und Konfliktlage

8. Wie bewerten die Naturschutzbehörden die naturschutzfachliche Konfliktlage im Vorranggebiet Güterglück auf Basis der Telemetriedaten und der SPA-Konnektivität (kurzes Fachvotum)?

Das Vorranggebiet liegt innerhalb der abgegrenzten Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe nach Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen. Diese Gebiete sind seinerzeit basierend auf nur wenigen konkreten Beobachtungsmeldungen und allgemeinen Kenntnissen über das Raum-Zeit-Verhalten der Großtrappe beschrieben worden. Nach der aktuell erarbeiteten und auf einer deutlich größeren Anzahl von Daten (insbesondere aus der GPS-Telemetrie) basierenden Karte der Lebensräume der Großtrappe in Deutschland befindet sich das Vorranggebiet Güterglück innerhalb des 3 km-Puffers um das Einstandsgebiet Zerbster Land. Damit hat sich die Bedeutung für den Erhalt der Art bestätigt.

Die Daten aus der GPS-Telemetrie haben gezeigt, dass Großtrappen wesentlich mobiler sind, als bislang vermutet. Dies betrifft sowohl Wanderbewegungen zwischen den vier Einstandsgebieten in Deutschland, Wanderungen außerhalb der Brutzeit als auch das gelegentliche Brüten außerhalb der eng abgegrenzten und als EU-SPA ausgewiesenen Einstandsgebiete.

Mit dem wieder zunehmenden Bestand der Großtrappe im Zerbster Land im Zuge des Wiederansiedlungsvorhabens ist zukünftig mit einer weiteren Ausdehnung der Aktionsräume und dem Erschließen neuer Teillebensräume zu rechnen. Dies kann auch zu einer stärkeren Nutzung des Teilgebiets Steckby im EU-SPA Zerbster Land führen, das in früheren Jahrzehnten intensiv von der Großtrappe aufgesucht wurde, derzeit aber eher selten.

Das Freihalten des Puffers um das Einstandsgebiet sowie die Sicherung der Konnektivität zwischen den Teilgebieten des SPA (hier insbesondere Teilgebiete Schora und Steckby) als auch zwischen den vier verbliebenen Einstandsgebieten in Deutschland sind daher von großer Bedeutung für den Erfolg des Wiederansiedlungsvorhabens und für die nach EU-Vogelschutzrichtlinie und EU-Wiederherstellungsverordnung erforderliche Verbesserung des Erhaltungszustandes der Großtrappe in Deutschland insgesamt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl die Errichtung von WEA im Vorranggebiet Güterglück als auch die geplante bzw. schon laufende Errichtung weiterer WEA in den Vorranggebieten Zerbst und Straguth zu Meidung und Verlust von Teillebensräumen der Großtrappe, zur Einschränkung der Konnektivität zwischen den Einstandsgebieten und damit den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes Zerbster Land und in geringem Ausmaß zu Individuenverlusten führen.

9. Welche Abstands- oder Schutzempfehlungen (z. B. 10×H/1.200 m, 3.000 m Einstandsgebiete) würden die Behörden gegenüber der

Planungsgemeinschaft fachlich vertreten und auf welche Leitfäden, Fachvoten oder Quellen stützen sie diese Empfehlungen?

Für den Schutz der Großtrappe wird aufgrund des ausgeprägten Meideverhaltens ein Mindestabstand von 3.000 m um die Einstandsgebiete der Großtrappe empfohlen. Diese Empfehlung basiert auf den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015), die auch bereits bei der Erarbeitung der Gebietsbeschreibungen der Lebensräume der Großtrappe in Deutschland als Puffer um die Einstandsgebiete angesetzt wurden. Diesen Pufferbereichen wird eine besondere Bedeutung für den Schutz der Großtrappe zugewiesen.

10. Haben die Naturschutzbehörden der Planungsgemeinschaft einen Anpassungs- oder Änderungsbedarf für das Vorranggebiet gemeldet? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Bereits in den Stellungnahmen des LAU zum Sachlichen Teilplan Windenergienutzung im Jahr 2012 wurden aus naturschutzfachlicher Sicht Argumente gegen das geplante Vorranggebiet Güterglück eingebracht. Begründet wurde dies u.a. mit den damals nur noch ausnahmsweise den Raum nutzenden Großtrappen als auch mit größeren Anzahlen von Wasservögeln, die zwischen den Vogelschutzgebieten Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst und Zerbster Land wechseln (u.a. bis zu 20.000 Nordische Gänse, 100-200 Singschwäne).

Zuletzt wurden durch das LAU in einer Stellungnahme im September 2025 erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Zerbster Land aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete Güterglück, Straguth und Zerbst Flugplatz nicht ausgeschlossen, insbesondere aufgrund des Vorkommens der Großtrappe als windenergiesensible Vogelart mit besonderen Raumbedürfnissen in diesem Vogelschutzgebiet.

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) wurde von der rPG Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg regelmäßig im Planaufstellungsverfahren (STP-Wind 2018, aktuell STP-Wind 2027) einbezogen. In den abgegebenen Stellungnahmen zur Planung des Vorranggebiets für Windenergienutzung Güterglück und der aktuellen Erweiterungsplanung wurden keine grundsätzlichen Einwände vorgetragen, jedoch v.a. wiederholt auf erforderliche Abstände zu Rot- und Schwarzmilanhorste verwiesen. Im Zuge der Aufstellung des STP-Wind 2018 lagen noch keine konkreten fachlichen Daten vor, die auf eine Betroffenheit von Großtrappen-Flugkorridoren schließen ließen.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat sich mit Stellungnahmen vom 26.04.2011, 17.08.2012, 16.06.2015 und 11.01.2016 gegen die Aufnahme des Eignungsgebietes 4.5 Güterglück in den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in den Regionalplan (STP Wind 2018) ausgesprochen. Die Begründung wurde in der Stellungnahme vom 26.04.2011 formuliert und in den weiteren Stellungnahmen

aufrechterhalten. Die vorgenannte Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 26.04.2011 ist als Anlage beigefügt.

V. Kenntnisstand & Kommunikation

11. Seit wann war den Naturschutzbehörden bekannt, dass die betroffene Fläche als Vorranggebiet Wind (STP 2018) ausgewiesen ist (bitte Datums-/Aktenangaben)?

Das Vorranggebiet wurde durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung innerhalb der Amtsblätter bekannt gemacht (siehe Dokument vom 21.08.2018 in der Anlage).

12. Welche Rückmeldungen der Planungsgemeinschaft gingen auf naturschutzfachliche Hinweise zur Großtrappe oder Natura-Belangen ein (Kurzdarstellung)?

Es gab keine Rückmeldungen. Am 09.12.2024 erfolgte lediglich an die ONB eine Abfrage der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg zu aktuellen Daten zur Großtrappe.

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
gemäß § 10 Abs. 1 ROG**

Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"

Gem. § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 mit Beschluss Nr. 03/2018 den Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 01.08.2018 – Aktenzeichen 26.3-20302 gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA genehmigt.

Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" einschließlich Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung, der Umweltbericht, eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten, eingesehen werden:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
- in der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt, Ziegelstraße 10, OT Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Foyer

Darüber hinaus sind die Dokumente unter der Adresse <https://www.planungsregion-abw.de> abrufbar.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" entsprechend § 10 Absatz 1 ROG i.V.m. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den folgenden Bekanntmachungsblättern:

- im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau
- im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

wird der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wirksam.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gem. § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 11 Absätze 1 bis 4 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Köthen (Anhalt), den 21.08.2013


U. Schulze
Vorsitzender



Siegel

Zerbst, 26.04.2011

Hausmitteilung

an: [REDACTED], Amt [REDACTED] – Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt

von: [REDACTED], Amt [REDACTED] – Amt für Naturschutz und Forsten

Stellungnahme zum

Vorhaben: Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
Anhörung und Auslegung des 1. Entwurfes gemäß § 10 Abs. 1 ROG

Planungsträger: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Sehr geehrter [REDACTED],

nach Prüfung des vorliegenden 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ergeht aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht sowie forstrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme:

Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurden im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 10 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Flächen bestehender Windparks und 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt, auf denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden sind.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurden die abgeleiteten Eignungsgebiete (mit und ohne bestehende Windenergieanlagen) einer aktiven Umweltprüfung unterzogen.

Den Ergebnissen der aktiven Umweltprüfung der Eignungsgebiete, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind, wird gefolgt. Ihrer Aufnahme in den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird ohne grundsätzliche Bedenken zugestimmt.

Gegen die Aufnahme der Eignungsgebiete 4.1 Aken-Heidekrug und 4.5 Güterglück in den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bestehen aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht erhebliche Bedenken, die eine Zustimmung zu diesen Eignungsgebieten verwehren.

Begründung

Das Gesamtäumliche Planungskonzept zum Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Stand 13.10.2010), in dessen Ergebnis die Eignungsgebiete 4.1 Aken-Heidekrug und 4.5 Güterglück als neue Eignungsgebiete ohne bereits vorhandene Windenergieanlagen abgeleitet wurden, leidet in erheblichem Maße daran, dass aus der vorgenommenen Standortalternativenprüfung verschiedener Suchraumflächen fachlich fehlerhafte Schlussfolgerungen gezogen wurden. Diese mündeten in unzulässiger Weise in die fachlichen Empfehlungen zur Ausweisung o. g. Eignungsgebiete, die anschließend von der Regionalversammlung beschlossen wurden (Beschluss vom 10.09.2010).

Dazu im Einzelnen:

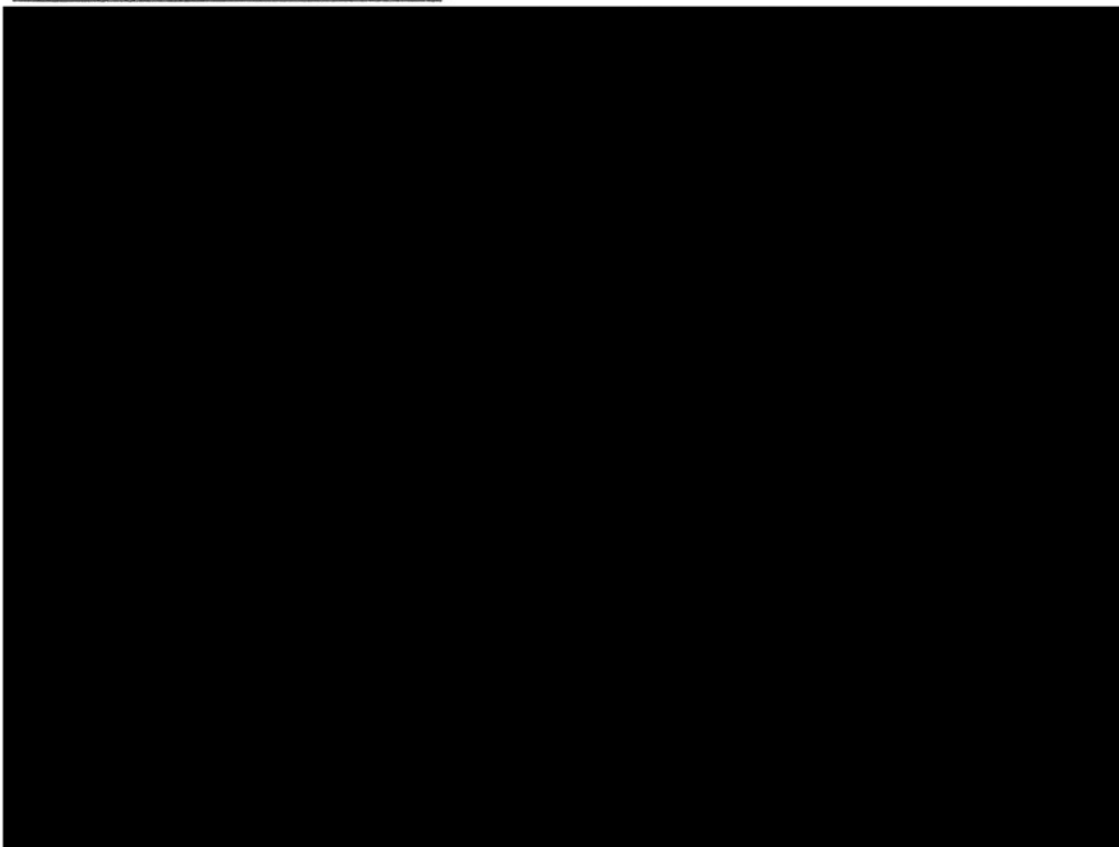
Eignungsgebiet 4.5 Güterglück:

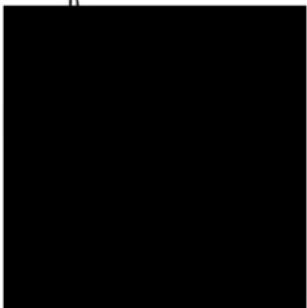
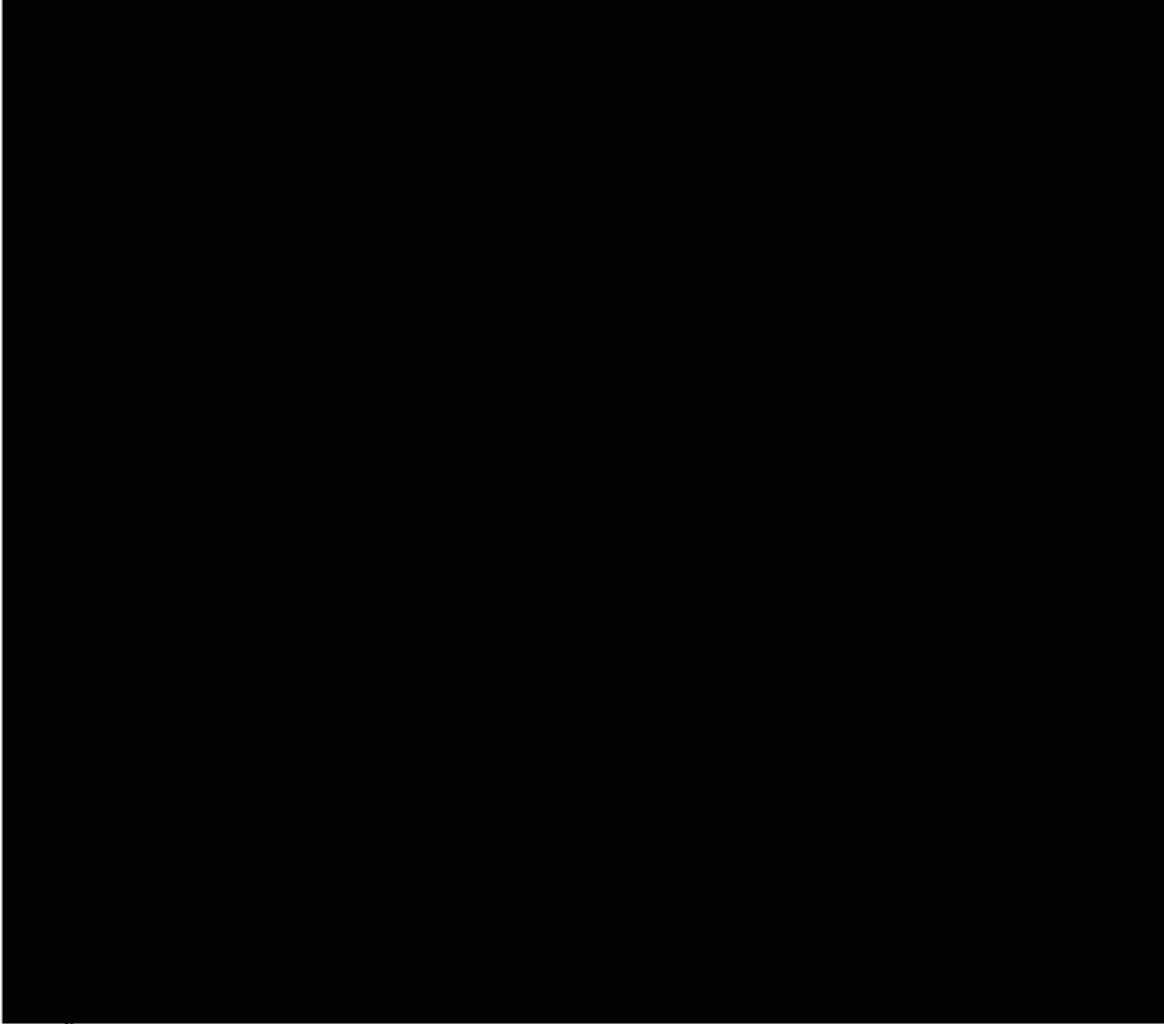
Unter Punkt 4.1.8.2 des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilplan Windenergienutzung wurden die Suchraumflächen 41, 42 und 50 außerhalb der 5 km-Puffer um bestehende Windparks jeweils für sich einer Umweltprüfung und einer raumordnerischen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde für die Suchräume 41 und 50 ein mittleres bis hohes und für den Suchraum 42 ein mittleres Konfliktpotential ermittelt. Diese Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht korrekt und transparent. Weiterhin wurde ausgeführt, dass der Suchraum 42 durch quer durch den Suchraum verlaufende technogene Vertikalstrukturen (380 und 110 kV- Freileitungen) eine die Eignung fördernde hohe Vorbelastung aufweist. Die Suchräume 41 und 50 hingegen weisen keine vergleichbare Vorbelastung auf. Insbesondere die Suchraumfläche Güterglück ist geprägt von einer Vielzahl natürlicher vertikaler Strukturelemente, die dem Landschaftsraum ein hohes Maß an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe verleihen. Vertikale technogene Strukturen als Vorbelastung fehlen dagegen völlig.

Bei der raumordnerischen Bewertung dieser drei Suchräume wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Vorbelastung ignoriert.

So wurde für den Suchraum 42 entgegen der objektiven Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Vorbelastung eine raumordnerische Empfehlung für die Aufnahme als Eignungsgebiet abgeleitet, obwohl nachweislich Alternativstandorte mit höherer Eignung auf Grundlage der zu berücksichtigenden Bewertungskriterien existieren. Da die raumordnerische Bewertung dieses Standortes lediglich mit einem laufenden Bodenordnungsverfahren begründet wurde, liegt hier objektiv ein entscheidungserheblicher Bewertungsfehler vor, der zur fehlerhaften Ausweisung des Eignungsgebietes führte.

Eignungsgebiet 4.1 Aken Heidekrug:





z. d. A.

